

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Osnabrück
 Gemarkung Osnabrück
 Flur
 Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen enthalten den Inhalt des Liegenschaftskatasters und -wert die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 29.9.1979. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einsehbar möglich.



Osnabrück, den 22. 10. 1981
 KATASTERAMT
 In Auftrage:
Bunjes

TOP-KARTE 3313 M 1:25000
 QUAKENBRÜCK

BEB. PL. NR. 40

**BEBAUUNGSPLAN NR. 40 „TEIL“
 DER STADT QUAKENBRÜCK LANDKREIS**

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT AM 20. 11. 77
 IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 DIE AUFSTELLUNG DIESES
 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM
 BEKANNTMACHT.

QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 BÜRGERMEISTER
 BEARBEITET LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBER...

OSNABRÜCK, DEN 27. 4. 1977/ 10. 5. 1979

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN
 AM 19. 11. 1977 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 DER BEBAUUNGSPLAN 1:10000 GEM § 10 BBAUG AM 24. 10. 1976
 DER STADT QUAKENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1
 BBAUG in der z. Zt. geltenden Fassung
 vom 28. Okt. 1976, Az. 309/10-
 Osnabrück, den 28. Okt. 1981
 BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK

QUAKENBRÜCK, DEN 24. 12. 1981
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- ALGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL 50 BAUMASSENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABWEICHENDE BAUWEISE GEM § 22 (4) BAUNVO. GEBÄUDE KÖNNEN WAHLWEISE OHNE BZW MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ERRICHTET WERDEN
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- PARKPLATZ
- STELLPLATZE FÜR PKW
- SICHTFELDER FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG ÜBER 0,80 METER VON FAHRBAHNOBERKANTE
- PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a u.b BBAUG
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES PLANES
- SCHUTZWALL GEM. § 9 (1) ZIFF. 24
- ELT-ERDLEITUNG
- GASLEITUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)*, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.
 *UND DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)

